## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld Dorfstraße 19 8720 Sankt Margarethen bei Knittelfeld → Veterinärrecht

Bearb.: Mag. Christiane Werni Tel.: +43 (3572) 83201-211 Fax: +43 (3572) 83201-550

E-Mail:

bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Judenburg, am 07.11.2022

GZ: BHMT-670421/2022-8

Ggst.: Festlegen einer Zone um einen Bienenstand infolge des Auftretens von bösartiger Faulbrut in der Gemeinde 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld

## **VERORDNUNG**

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort 8733 St. Marein-Feistritz, Stand YD 50442 eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
- 1. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 07.11.2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstraße bis zu € 4.360,-- geahndet.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Nina Pölzl, MA (elektronisch gefertigt)

## Ergeht an:

- 1. Die Gemeinde 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld, mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölkern über den Inhalt der Verordnung zu informieren;
- 2. die Gemeinde 8733 St. Marein-Feistritz, mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölkern über den Inhalt der Verordnung zu informieren;
- 3. die Marktgemeinde 8714 Kraubath, mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölkern über den Inhalt der Verordnung zu informieren;
- 4. die Bezirkshauptmannschaft Leoben;
- 5. Die Amtstierärztin, im Hause;
- 6. Das Amt der Stmk. Landesregierung, FAGP-Veterinärdirektion, 8010 Graz, Friedrichgasse 9;
- 7. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark", 8010 Graz, Hofgasse 13; mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i.d.g.F., kundzumachen; per E-Mail;
- 8. Herrn Karl Perner, Reisstraße 64, 8741 Weißkirchen in Steiermark; mit dem Ersuchen die angeordneten Maßnahmen zu überwachen;
- 9. Herrn Siegfried Wildling, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, Eisenbichl 18i, mit dem Ersuchen die angeordneten Maßnahmen zu überwachen.

